Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gen, besonders denn kein Holz besitzen, und nichtsdestoweniger, begründt auf das Gesez vom 13. Christm. 98, das jedem die Freyheit zusichert, auf eigenem Grund und Boden zu bauen, auf jenen kleinen Stücken Land, zum Theil mitten auf offenen Feldern, zum Theil in der Nähe von Waldungen neue Häuser zu errichten vorhabens seyen, wodurch sowohl die benachbarten Feldeigenthümer wegen des kleinen Viehs, so diese Leute halten, und gegen das jede Einzäumung, wenn sie auch deren errichten wollten, nicht hinreichte, als aber da das mehrste Holz zu den Gebäuden selbst, und nachwerts zum Bedürfniß ihrer Haushaltung, von ihnen gefrevelt werden würde, die Eigenthümer der benachbarten Waldungen, mit unausbleiblichem Nachtheil bedroht werden.

Auf diese Darstellung gründet denn die Gemeinde Schötz die Bitte, daß es Ihnen B. G. gefallen möchte, mit Dringlichkeit allgemeine Baupolizeygesetze zu entwerffen, und in denselben auf diese Lage der Feld- und Waldeigenthümer Rücksicht zu nehmen.

Eure Polizeycommißion, welcher Sie diese Petition zur Untersuchung übersandten, nahm vor allem aus, das Gesez vom 13. Christm. 1798 vor die Hand, und fand darinn den richtigen, jeder Polizey-Gesezgebung zum Grunde liegenden Satz aufgestellt, daß im Staat die natürliche Freyheit des Individuums da ihre Schranken finde, wo ihre Ausübung entweder in das Gebiet der natüelichen Freyheit des Andern eingreift, oder wo sie auf Anstalten stoßt, deren Daseyn allgemeinere Zwecke der Gesellschaft befördert. Es heißt nemlich in erwehntem Gesetze: daß die Freyheit zu bauen da eingeschränkt seyn solle, wo ihre Ausübung dem Eigenthum des angrenzenden Nachbars, dem allgemeinen Wohl, oder den bestehenden Bau-Polizey-Gesetzen entgegenstreite.

Nun sind freylich die Merkmale nicht angegeben, woran da, wo keine Bau-Polizey-Gesetze existiren, erkennt werden könnte, ob ein gegebener Bau das Eigenthum des Nachbars oder der allgemeinen Sicherheit gefährde? und eben diese Unbestimmtheit ist es, welche die Petenten durch ein allgemeines Gesez gehoben wünschten; allein Eure Commißion glaubt, eine solche allgemeine Bestimmung seye durchaus unmöglich, indem das Daseyn dieser Gefahr von so mannigfaltigen und bloß örtlichen Umständen abhanget, daß keine allgemeine Merkmale desselben angegeben werden können.

Unter diesem Gesichtspunkt also glaubt eure Commission nicht, daß es der Fall sey, in die Bittschrift der Gemeinde Schötz einzutreten; allein bey näherer Erdaurung jenes Gesetzes schien euerer Commißion ein wesentlicher Mangel darin zu liegen, daß einestheils bey der Voraussetzung, es könne durch einen unternommenen Bau das Eigenthum eines Dritten und die allgemeine Sicherheit benachtheiliget werden, keine Vorschrift vorhanden ist, daß und wie das Vorhaben eines solchen Baus zur allgemeinen Kenntniß gelangen soll, was doch zur Sicherheit des Baulustigen, und um ihm vor Schaden zu seyn, wesentlich erforderlich scheint; anderstheils daß eben so wenig bestimmt ist, wer über das Vorhandenseyn allfälliger gesetzlicher Hinderungsgründe entscheiden soll?

Diesem Mangel nun abzuhelfen, schlägt Ihnen B. G. Euere Polizeycommißion folgenden Gesetzesentwurf vor, dessen nähere Bestimmungen sich von selbst erklären.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Fortsetzung der Anzeige der Schrift: Ueber die Schweitz und über die Mittel und Bedingnisse einer neuen Organisation der helvetischen Republik für die Interessen des europäischen Staatensystems.

Es erhelle — sagt der Vf. S. 55 — aus dem ersten Theile seiner Schrift nun wohl aufs bündigste, „wie unstatthaft das Lob der alten Ordnung der Dinge, und wie unbegründet besonders der deklamatorische Ruhm von der auf edler Sitteneinfalt, und auf der Kenntniß und Erwägung der besondern Localitätserfordernisse und Eigenheiten der Schweitz und ihres Volks beruhenden Vortreflichkeit der ehmaligen helvetischen Regierungen und ihres Herrschaftssystems gewesen sey. — — Es sey offenbar, daß alle Gebrechen des öffentlichen Geistes, welche den bisherigen politischen und ökonomischen Rückstand der helvetischen Nation, so wie den unrühmlichen Untergang ihrer Eidgenossenschaft verursacht haben, vornemlich in der bisherigen Unvollkommenheit der Verfassung und in den Gebrechen des politischen Zustands der Schweitz gegründet gewesen sind; und daß also diese Gebrechen bey der Getheiltheit der Schweitz, und bey der Wiederherstellung ihres ehevorigen politischen Zustandes, auch bey einer verbesserten Föderativ-Verfassung gewiß nie aufhören, sondern

einzig durch eine Staatsordnung geheilt und verändert werden können, welche die Verhältnisse zernichtet, worauf das Entstehen und die Wirksamkeit derselben bisher beruht haben. — Unwidersprechlich würde also die Einführung einer Staatsordnung, wodurch das buntscheckigt-barbarische Republikchen- und Länderchaos der ehmaligen helvetischen Eidgenossenschaft in einen regelmäßigen Staat umgewandelt, und wobey durch den Verein aller politischen und ökonomischen Kräfte der Schweitz, die Fortdauer ihrer Unabhängigkeit, die Fortschritte und die Vollendung ihrer Civilisation befördert und gesichert würden — die Einführung einer solchen Verfassung würde, allerdings auch dann eine ausgezeichnete politische Wohlthat für die Schweitz gewesen und geworden seyn, wenn dieselbe auch der kleinlichen Selbstsucht der bisherigen Privilegirten und Machthaber, wann sie der Herrschsucht, dem Eigennutz und dem rohen Stolz im Priesterkleide, und wann sie selbst dem religiosen Fanatismus oder der barbarischen Wildheit einiger Gebirgsgegenden mit Gewalt hätte aufgedrungen werden müssen."

„Unter der Aegide jener humanen und wohlthätigen Zwecke kündigte sich die Verfassung an, welche der Schweitz von dem fränkischen Direktorium angeboten und aufgedrungen wurde; und nur unter dem obengedachten Gesichtspunkt erhielt dieselbe auch die Beystimmung des kleinen Haufens ächter und aufgeklärter Republikaner der Schweitz. Unwidersprechlich hätte auch diese Verfassung, ungeachtet ihrer mannigfaltigen und ungeheuren Gebrechen, für Helvetien dennoch wohlthätig werden können, wenn der politische Verstand und die Humanität ihrer Urheber so weit gegangen wäre, die Einführung derselben Männern in die Hände zu legen, die fähig gewesen wären, die ungeheuren Gebrechen und Lücken des neuen Verfassungsgesetzes mit Verstand und Sachkenntniß zu verbessern... Statt dessen aber wurde die öffentliche Gewalt, durch die absichtliche Entfernung des gebildeten Talents und aller praktischen Regierungs- und Lokalkenntnisse, dem Unverstand, der Unwissenheit, und dem jakobinischen Unsinn geflissentlich in die Hände gespielt, weil die fränkischen Commissarien von diesen die meiste Begünstigung und den geringsten Widerstand für ihre empörenden Raubplane erwarten durften. In diesem nur auf empörend niedrige und inhumane Absichten beschränkten Zweck und Unverstand der ehmaligen fränkischen Machthaber, liegt also vornemlich die wahre und erste Ursache des mannigfaltigen Unglücks der Revolution der Schweitz."

Wenn man schon bey der Critik der alten Regierungsmänner wahrnehmen mochte, daß der Vf. keineswegs mit dem römischen Geschichtschreiber sagen kann: Mihi Galba, Otho, Vitellius, nec injuria, nec beneficio cogniti — so springt das nun vollends bey der Darstellung des Unwerthes der neuen Regierungsmänner in die Augen.

Erst findet der Vf. (S. 69) „das vornehmste Denkmal des politisch-ökonomischen Unverstandes im ganzen Lauf des 18ten Jahrhunderts" in dem Dekret der vorigen Gesetzgebung, nach welchem die Schweitz in 90 Distrikte eingetheilt werden sollte... Wenn man auf den ersten Anblick nicht begreift, warum eben dieses Dekret als ein Non plus ultra von Unsinn aufgestellt werde? — so muß man wissen, daß es unserem Vf. beliebt hat hinzuzusetzen: „diese 90 Distrikte sollten mit vollen Staats- und Gerichtsbehörden versehen werden und von einander unabhängig seyn." Ein Zusatz, der in dem Dekrete gar nicht vorhanden ist, und den der Vf. eben so grundlos und wahrheitswidrig dem B. Zimmermann andichtet.

Nach diesem ersten Beweise „der ausgezeichneten Unwissenheit der Mitglieder der dermaligen provisorischen Staatsgewalten in Helvetien" kömmt (S. 73) der zweyte, „der das erste und vornehmste Denkmal von Finanzunwissenheit und Unbild für das ganze 19te Jahrhundert bleiben wird:" das neue Finanzgesetz der helvetischen Republik.

Auf diese secularischen Unthaten der neuhelvetischen Regierung, folgen alsdann die mindern Sünden, als da sind (S. 73): „das den Geist und die Grundsätze der ehmaligen Schildbürger-Aristokratie athmende Gesetz, welches die politischen Gesellschaften und collectiven Petitionen verbietet" — (hoffentlich ist diese Stelle in der französischen Uebersetzung der Schrift, die Bonaparte lesen wird, geändert worden: das Compliment wäre nicht zum Besten angebracht) — „das ungereimte Dekret für die Anstellung von Sittengerichten" (welches überall nicht existirt) u. s. w.

Aus all' diesem zieht der Vf. den Schluß: „er habe redlichen Männern einen lauten Wink gegeben, daß sie ihren Geschäften nicht gewachsen sind, und es also ihre erste Pflicht sey, ernsthafte Anstalten zum Abtritt davon zu machen."

Was und Wer nun dagegen auftreten soll?

(Der Beschluß folgt.)